

Statut der Musikkapelle Pfalzen Ehrenamtliche Organisation

Art. 1 Name und Sitz:

Der Verein, welcher im Jahre 1827 gegründet wurde und den Namen Musikkapelle Pfalzen Ehrenamtliche Organisation, in Kurzform MK Pfalzen EO oder Musikkapelle Pfalzen EO, führt, ist eine freiwillige Organisation von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Pfalzen beim jeweilig gewählten Obmann/Obfrau. Die MK Pfalzen EO ist ein nicht anerkannter Verein.

Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 2 Zweck des Vereines und Tätigkeit:

Zweck des Vereines ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 3 Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- a) Regelmäßige Proben­tätigkeit;
- b) Heranbildung von Jungmusikanten/innen;
- c) Regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort;
- d) Mitwirken bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- e) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen;
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals;
- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen;
- i) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge und dgl.;
- j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes.

Art. 4 Vereinsvermögen:

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder;
- c) Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften;
- d) Geld oder Sachwerte wie Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw.

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 5 Mitgliedschaften:

Es gibt:

- a) Ordentliche Mitglieder (ausübende Musikanten und Musikantinnen, Kapellmeister und Kapellmeisterin, Marketenderinnen und Fähnrich);
- b) Unterstützende Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder;
- d) Aufsichtsratsmitglieder.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Aufnahme von Mitgliedern, mit Ausnahme der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme mit Angabe von Gründen ablehnen kann. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrags seitens des Bewerbers/der Bewerberin sowie nach regelmäßigem Mitwirken in der Kapelle von mindestens zwei Monaten erfolgen. Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei einer Vollprobe bekannt gegeben.

Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereines, ohne dass dieser dafür Pflichten übernimmt.

Zu den unterstützenden Mitgliedern zählt auch die Fahnenpatin.

Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Kapelle ernannt. Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um die Kapelle besondere Verdienste erworben haben und auf jeden Fall alle ordentlichen Mitglieder bei ihrem Ausscheiden, sofern sie mindestens 40 Jahre in einer Musikkapelle des VSM aktiv tätig waren.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereines teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereines und des Musikanten überhaupt jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung aktives Stimmrecht. Passives Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre, wenn sie seit mindestens 3 Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.

Sie können schriftliche oder mündliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung aktives Stimmrecht. Sie haben auch passives Wahlrecht, solange sie ausübende Mitglieder der Kapelle sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben in der Jahreshauptversammlung aktives Stimmrecht. Im Falle von anstehenden Aufsichtsratswahlen haben sie natürlich auch passives Wahlrecht. Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei Auflösung des Vereins
- b) Durch freiwilligen Austritt; mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand
- c) Durch Ableben
- d) Durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen (Statut) oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von acht

Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurren, die darüber endgültig beschließt.
Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 8 Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung;
- b) Der Vereinsvorstand;
- c) Der Aufsichtsrat.

Art. 9 Die Hauptversammlung (auch Vollversammlung oder Generalversammlung):

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens zehn Tage vorher einzuberufen, durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Unterstützende Mitglieder können ebenfalls zur Hauptversammlung eingeladen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Die Jahreshauptversammlung muss in der Zeit zwischen dem 1. Jänner und dem letzten Februar stattfinden.

Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer erster Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt der Aufsichtsrat die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.

Die Hauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderung dieses Statutes können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung steht, mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und die Hälfte + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Wahlen sind mit Stimmzetteln, aufgrund eines Wahlvorschlages, den der (eventuell auch scheidende) Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat, durchzuführen.

Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleich viel Stimmen, wird, falls erforderlich, eine Stichwahl durchgeführt.

Mit der Vorbereitung des Wahlvorschlages kann auch ein Wahlausschuss beauftragt werden, der in der letzten vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Vollprobe von den anwesenden Mitgliedern ernannt wird.

Art. 10 Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes, zumindest vom Obmann und vom Kapellmeister;
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Kassiers;
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes;
- d) Wahl und Abwahl des Präsidenten und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- e) Festsetzung der Beiträge der unterstützenden Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- g) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und der Vereinsordnung
- i) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines

- j) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 11 Der Vereinsvorstand (Musikausschuss):

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionären:

- a) Obmann;
- b) Obmannstellvertreter;
- c) Kapellmeister;
- d) Jugendleiter;
- e) Schriftführer;
- f) Kassier;

Folgende Aufgaben des Vorstandes können auch an ordentliche Mitglieder außerhalb des Vorstandes übertragen werden:

- g) Archivar/Notenwart;
- h) Zeugwart;
- i) EDV-Verantwortlicher
- j) Medienreferent
- k) Kapellmeisterstellvertreter – falls vorhanden.
- l) Allfällig Stellvertreter

m) Der Stabführer kann, sofern er wünscht und gewählt wird, auch Teil des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden, mit Ausnahme des Kapellmeisters, von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt und setzt sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Der Kapellmeister wird vom Vereinsvorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und bei gegebener Notwendigkeit wieder entlassen. Im Vorstand hat er nur beratende Funktion.

Die einzelnen Funktionen im Vorstand werden den neu gewählten Mitgliedern des Vorstandes durch interne Wahl in der konstituierenden Sitzung zugewiesen.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der ausübenden Mitglieder einen Ersatz bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen.

Der Präsident des Aufsichtsrates hat im Vereinsvorstand Sitz und Stimme.

Art. 12 Dem Vereinsvorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern (ausübende Mitglieder, Marketenderinnen und Fähnrich);
- b) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) Die Bestellung und Entlassung des Kapellmeisters;
- d) Die Organisation des Vereinsbetriebes;
- e) Planung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms (Aufführungen, Musikfeste, gesellige Zusammenkünfte usw.);
- f) Die Verwaltung des Vereinsvermögens (Führung der Vereinskasse; Überwachung, Instandhaltung und Pflege des gesamten Musikinventars und der Vereinslokale);
- g) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung;
- h) Die Kontaktaufnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke;
- i) Unterstützung des Kapellmeisters in allen Belangen und Mithilfe zur Wahrung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Kapelle;
- j) Die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereines dienlich sind;
- k) Ehrung langjähriger Mitglieder gemäß den vom Verband Südtiroler Musikkapellen erlassenen Bestimmungen oder eigener interner Beschlüsse;
- l) Genehmigung von Ankäufen von Instrumenten und Trachtenmaterial und anderen Utensilien;
- m) Er beschließt über den Ersatz eventueller Fahrtspesen an die Vereinsmitglieder und der entstandenen Unkosten an die Vorstandsmitglieder;
- n) Jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereines oder der Werbung für den Verein dienlich ist.

Der Vereinsvorstand wird vom Obmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst 5 Tage vor dem Sitzungstermin.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, wenn nicht der Obmann oder mindestens 1/3 der Mitglieder die absolute Abstimmung verlangen. Für besondere Erfordernisse können zusätzlich bis zu 5 Beiräte in den Vorstand mit einbezogen werden. Diese haben jedoch nur für die ihnen zugewiesenen Aufgaben Stimmrecht. Sie scheiden nach Erfüllung ihrer Aufgaben wieder aus.

Art. 13 Die Funktionäre im Vereinsvorstand:

- a) Der Obmann/Die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung.
- b) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.
- c) Dem Kapellmeister obliegt die fachlich-musikalische Leitung der Kapelle. Er ist Vorgesetzter aller ausübenden Mitglieder während der musikalischen Tätigkeit. Er ist in diesem Falle auch Vorgesetzter aller Vorstandsmitglieder einschließlich des Obmannes. Er bestimmt die Abhaltung der Proben und ist für die musikalische Planung, Programmgestaltung und deren Durchführung zuständig und verantwortlich. Er vereinbart mit dem Vereinsvorstand die Ausrückungen (musikalische Auftritte) der Kapelle. Der Kapellmeister hat dabei das Recht aus musiktechnischen Gründen sein Veto einzulegen, wenn er dies für unbedingt notwendig erachtet. Er sorgt für die musikalische Weiterbildung der Musikanten. Er schlägt die Aufnahme von Musikanwärtern vor, sowie die Entlassung von musikalisch ungeeigneten Musikanten oder solcher, deren Haltung die Ordnung und Disziplin innerhalb der Kapelle gefährden. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, können diese in die vom Kapellmeister überwachten Nachwuchsausbildung eingebunden werden. Ist ein Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, sorgt der Kapellmeister dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Teilproben, Spiel in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen usw.). Der Kapellmeister untersteht organisatorisch dem Vereinsvorstand.
- d) Alle weiteren Aufgaben und Verpflichtungen des Vorstandes werden, nach eingehender Besprechung, in der konstituierenden Sitzung den verschiedenen Funktionären im Vereinsvorstand zugeteilt.

Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Unkosten.

Art. 14 Der Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat setzt sich aus dem Präsidenten und weiteren 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Er besteht aus Leuten, welche ihr Interesse am Verein ausreichend unter Beweis gestellt haben. Ausübende Mitglieder können nicht dem Aufsichtsrat angehören, es sei denn Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Der Aufsichtsrat wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Hauptversammlung auf 10 Jahre gewählt. Im ersten Wahlgang wird der Aufsichtsrat gewählt und im zweiten der Präsident. Trifft die Wahl des Aufsichtsrates mit der Wahl des Vorstandes zusammen, so wird die Neuwahl des Aufsichtsrates automatisch um ein Jahr verschoben.

Der Präsident übernimmt in Absprache mit dem Obmann auch repräsentative Aufgaben nach außen hin.

Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Treten der Präsident oder ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates zurück, oder scheiden solche aus anderen Gründen aus, ehe die nächste Hauptversammlung einberufen ist, so ernennt der Vereinsvorstand einen neuen Präsidenten oder neue Mitglieder für die Übergangszeit bis zur nächsten Hauptversammlung.

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates:

- a) Wahrung der Interessen und des Ansehens der Kapelle nach außen hin;
- b) Er interveniert bei internen Unstimmigkeiten und dergleichen;

- c) Der Aufsichtsrat kann als letzte Instanz „nachlässige“ ausübende Mitglieder zur Rechenschaft ziehen;
- d) In seiner Funktion als Schiedsgericht entscheidet er über alle aus dem Vereinsverhältnis oder bei der Auslegung des Vereinsstatutes entstehenden Streitigkeiten. Der Entscheid ist endgültig.
- e) Der Aufsichtsrat bestellt wenigstens 2 seiner Mitglieder als Rechnungsprüfer für die alljährliche Kassenrevision.

Art. 15 Auflösung des Vereines:

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors der Gemeinde Pfalzen, zu übertragen ist.

Art. 16 Schlussbestimmung:

Zusätzlich zu den Statuten gelten die Regelungen aus der Vereinsordnung, die als Anhang beigelegt wird. Änderungen der Vereinsordnung dürfen nur durch einen Beschluss der Vollversammlung erfolgen.

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Dieses Statut ersetzt alle früher erlassenen Bestimmungen.

Eine Originalfassung des Statutes wird vom Präsidenten des Aufsichtsrates verwahrt, ein weiteres Original erhält der Obmann/die Obfrau und eine Kopie davon wird im Archiv hinterlegt und kann von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

Vorliegendes Statut wurde von der ordentlichen Hauptversammlung der Musikkapelle Pfalzen Ehrenamtliche Organisation mit Beschluss vom 19.01.2020 einstimmig genehmigt.

Für die Richtigkeit des Beschlusses

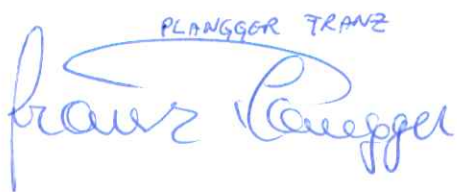
OBMANN DER KAPELLE
Georg Seeber



DER KAPELLMEISTER
Maximilian Messner



PRÄSIDENT DES AUFSICHTSRATS

PLANGGER FRANZ


Vereinsordnung der Musikkapelle Pfalzen

Art. A1 Ausrückungen der Kapelle (musikalische Auftritte):

Neben den musikalischen Auftritten zur Erreichung des Vereinszweckes verpflichtet sich die Kapelle für folgende Ausrückungen:

- a) Kirchliche Kundgebungen
Bei den traditionellen Prozessionen wird die Kapelle, wenn irgendwie möglich, ausrücken. Die Leitung der Kapelle hat sich dafür einzusetzen, dass die Ausrückungen ermöglicht werden. Die Mitglieder sind moralisch verpflichtet mitzuwirken.
Bei Nichtausrückung hat der Obmann dem Seelsorger eine Rechtfertigung zu geben.
Bei besonderen kirchlichen Anlässen, wie Primiz, Missionen und dergleichen, wird der Vorstand über ein Mitwirken entscheiden.
- b) Beerdigungen:
 - 1) Die volle Kapelle rückt aus:
 - Bei aktiven ordentlichen Mitgliedern und Aufsichtsräten und bei Ehrenmitgliedern;
 - Bei ehemaligen ordentlichen Mitgliedern und Aufsichtsräten, wenn sie mindestens 15 Jahre aktiv waren;
 - Bei Ehegatten und Eltern von aktiven ordentlichen Mitgliedern, Aufsichtsräten und Ehrenmitgliedern, sofern diese in Pfalzen beigesetzt werden. Andernfalls liegt es im Ermessen des Vorstandes und unter Absprache mit den Angehörigen.
 - 2) Eine Bläsergruppe rückt aus:
Bei ehemaligen ausübenden Mitgliedern, die in Pfalzen mindestens 15 Jahre aktiv waren und auswärts beerdigt werden, sofern keine Kapelle oder Gruppe mitwirkt; andernfalls wird eine Abordnung mit Musikfahne entsandt.
 - 3) Die Kapelle wird Abordnungen stellen, bei Beerdigungen von maßgebenden Persönlichkeiten des musikalischen Lebens und wenn es der Vorstand für angebracht erachtet.
 - 4) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- c) Hochzeiten und Familienfeiern:
Der Vorstand wird trachten, einen musikalischen Beitrag zu leisten, wenn es sich um Mitglieder handelt. Eine Verpflichtung dafür wird nicht übernommen.
Bei Hochzeit einer Marketenderin leistet die Kapelle einen musikalischen Beitrag, sofern dieselbe im laufenden Jahr noch als solche tätig war.
- d) Staats- und Zivilfeiertagsveranstaltungen der Ortsbehörden:
Dazu wird keine Verpflichtung übernommen. Die Kapelle nimmt an keiner Veranstaltung teil, bei welcher die öffentliche Moral und die guten Sitten gefährdet sind.

Art. A2 Musikfahne:

Die Musikfahne ist Eigentum der Musikkapelle Pfalzen.

Die Musikfahne wird getragen:

- a) Bei den größeren Prozessionen;
- b) Bei Beerdigungen von:
 - 1) Aktiven ordentlichen Mitgliedern und Aufsichtsräten und bei Ehrenmitgliedern;
 - 2) Ehemaligen ordentlichen Mitgliedern und Aufsichtsräten, wenn sie mindestens 15 Jahre aktiv waren;
- c) Bei Trachtenumzügen, Musikfesten mit Paradezügen und dergleichen;
- d) Bei Empfangs- und Einzugsfeierlichkeiten.

Diese Richtlinien ersetzen alle diesbezüglich früher erlassenen Bestimmungen.

Von der ordentlichen Hauptversammlung der Musikkapelle Pfalzen Ehrenamtliche Organisation mit Beschluss vom 19.01.2020 einstimmig genehmigt.

Für die Richtigkeit des Beschlusses

OBMANN DER KAPELLE
Georg Seeber

PRÄSIDENT DES AUFSICHTSRATS
Plangger Franz

DER KAPELLMEISTER
Maximilian Messner